



ERZEUGERRING MITTELFRANKEN

Mariusstraße 26, 91522 Ansbach

☎ 0981/4817700 📠 0981/84582

Beratungshotline: 0180/5574455

Email: poststelle@er-mfr.de



RS 1

AMT FÜR ERNÄHRUNG, LAND-
WIRTSCHAFT UND FORSTEN
ANSBACH

Sachgebiet Landnutzung

29. Januar 2026

Terminhinweis: Mitgliederversammlung Erzeugerring und SGV

Mit dem (günstigen) Versandverfahren „Dialogpost“ von der Deutschen Post dürfen keine Einladungen mit Tagesordnung mehr versendet werden. Diese müssten mit dem vollen Briefporto (0,95 €/Brief) frankiert werden. Deshalb können wir zukünftig mit dem Briefversand nur noch einen Hinweis auf die Mitgliederversammlung verschicken. Die Einladung selbst versenden wir per E-Mail und Fax an alle Abonnenten von „ackER aktuell“ und sie ist auf der Homepage des ER unter www.er-mfr.de jederzeit einsehbar.

Die gemeinsame Mitgliederversammlung des Erzeugerrings und der Saatgetreideerzeugervereinigung Mittelfranken findet statt am

Freitag, den 27. Februar 2026 um 9.³⁰ Uhr

in **Herrieden-Schernberg, Gasthof „Bergwirt“**

Fachvorträge:

Die neue Ackerschlagkartei: LKP-Ackerchef

- Vorstellung des Programms: Erstanlage, Dokumentation, Düngebedarfsermittlung, Vorzüge**

Manuel Gögelein, Pflanzenbauberater des Erzeugerrings

- Erfahrungsbericht aus der Sicht eines landwirtschaftlichen Betriebes und mehrjährigen Anwenders**

Hermann Täufer, Erzeugerring-Beirat aus Petersaurach

Anschließend Einladung zum gemeinsamen Bratwurstessen. Wir würden uns über zahlreichen Besuch sehr freuen. Gäste sind herzlich willkommen.

Aktuelle Hinweise zur Düngung

1. Rechtliche Vorgaben der Düngeverordnung (DüV)

Zu den grundlegenden Vorgaben der DüV, die zu Beginn der anstehenden Düngeperiode zu beachten sind, wird auf die ausführlichen Informationen im RS 10-2025 vom 10.12.2025 verwiesen.

Es ergeht der Hinweis, dass die **Düngebedarfs-ermittlung** bereits zum Zeitpunkt der **ersten Dünge-maßnahme** nach dem Ende der Sperrfrist **vorliegen** muss. Dank der schon seit Dezember 2025 für alle gängigen Kulturen verfügbaren und im letzten Rundschreiben veröffentlichten vorläufigen N_{min} -Werte ist die Erstellung einer fertigen Düngebedarfsermittlung jetzt auch problemlos möglich. Eine Neuberechnung im Frühjahr ist dann nicht mehr vorgeschrieben.

Inzwischen hat das AELF Ansbach eine **neue Allgemein-verfügung vom 29.1.2026** erlassen, zu finden unter www.aelf-an.bayern.de/landwirtschaft/pflanzenbau >> Düngung und gesetzliche Grundlagen. Darin wurden die **Ausnahmen** von der Verpflichtung zur **streifenförmigen bodennahen Aufbringung** flüssiger organischer oder organisch-mineralischer Düngemittel für

- **wasserverdünnte Rindergülle mit einem TM-Gehalt von max. 4,6 %** sowie für
- **andere flüssige organische Düngemittel** (z. B. Schweinegülle, Biogas-Gärrest) mit einem **TM-Gehalt von max. 2 %**

konkretisiert. Für diese beiden Ausnahmetatbestände gelten ab sofort **folgende Vorgaben**:

- bei kontinuierlicher Verdünnung im Lagerbehälter: einmal jährlich vor Aufbringung **Analyse** oder **Berechnung** (Excel-Programm „Lagerraum und Nährstoffanfall“ bzw. „LfL-Biogasrechner“ bzw. bei zeitlich befristeter Wassereinleitung „LfL-Gemeinschaftsgrubenprogramm“) des verdünnten Düngemittels
- bei Verdünnung in Fass oder Vorgrube: einmal jährlich vor Aufbringung **Analyse** oder **Berechnung** (Excel-Programm „Lagerraum und Nährstoffanfall“ bzw. „LfL-Biogasrechner“) des unverdünnten Düngemittels; darauf aufbauend **Berechnung der zuzugebenden Wassermenge** je Fass
- Dokumentation der **Herkunft des benötigten Wassers**

Herausgeber: Erzeugerringgeschäftsstelle Ansbach: J. Reingruber, A. Wagner, U. Wirkner
Verantwortlich für den Inhalt: Pflanzenschutz: LD Dieter Proff: ☎ 0981/8908-1251

Pflanzenbau: LAR Jürgen Hufnagel ☎ 0981/8908-1260

© Nachdruck – auch auszugsweise - nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet!

- **Wasserzufuhr** direkt in Transport- oder Aufbringfass in praxisgerechter zeitlicher Abfolge (**mindestens über C-Schlauch**)
- 3 Jahre **Aufbewahrungsfrist** für Analysen und/oder Berechnungen
- **jährlich vor erster Aufbringung** (im Jahr 2026 spätestens 1 Monat nach Freischaltung der Meldedatenbank) **elektronische Meldung an die LfL** (Art des Düngemittels, Ort der Verdünnung, Herkunft des Wassers); Möglichkeit dazu wird zeitnah auf der Internetseite der LfL eingerichtet
- Relevante **TM-Gehalte** dürfen zum Zeitpunkt der Aufbringung (im Fass bzw. Aufbringgerät) **nicht überschritten** werden.

Der genaue Wortlaut der Vorgaben ist der Allgemeinverfügung zu entnehmen.

2. Praktische Hinweise zu anstehenden Düngungsmaßnahmen

Je nach berechneter N-Düngemenge kann manche DSN-Empfehlung relativ **niedrige N-Mengen als 1. Gabe** nennen. Die **Verteilung** in der Empfehlung ist aber **nicht verbindlich**, sondern nur die Gesamtmenge über alle Gaben. So kann im fränkischen Trockengebiet die für die Ertragsbildung wichtige **1. Gabe**, wenn nötig, etwas **stärker betont** und dann die Menge bei der 2. oder 3. Gabe wieder eingespart werden. Andererseits kann bei relativ niedrigen N_{min} -Werten eine evtl. empfohlene hohe Andüngung z. B. im Qualitätsweizen etwas reduziert und dafür die Qualitätsdüngung bei der 3. Gabe erhöht werden.

Grundsätzlich können für die Bemessung der 1. N-Gabe die bekannten bisherigen **N-Sollwerte für die Startgabe abzüglich N_{min}** verwendet werden. Diese lauten wie folgt:

Fruchtart	Sollwert 1. Gabe (kg N/ha) abzüglich N_{min}
Winterraps	130
Wintergerste zweizeilig	120
Wintergerste mehrzeilig	100
Winterroggen	100
Wintertriticale	110
Winterweizen	120
Dinkel	110
Winterhartweizen (Durum)	130

Sortenspezifische Hinweise zur Aufteilung der N-Gaben bei Wintergerste, -roggen, -triticale und -weizen sind im aktuellen Versuchsberichtsheft „Integrierter Pflanzenbau“ („Grünes Heft“) meist auf der vorletzten Seite zur jeweiligen Kultur zu finden.

Insbesondere bei Roggen, Triticale, Weizen und Zweitfrüchten kann ein Teil der 1. N-Gabe gut über **Gülle oder Biogas-Gärreste** gedeckt werden; jedoch sollte auch hier nicht auf eine Ergänzung mit Mineraldünger verzichtet werden. Bei 20 m³/ha Schweinegülle können auf die 1. N-Gabe ca. 20 kg N/ha, bei 20 m³/ha Rindergülle ca. 15 kg N/ha angerechnet werden. Um die engen Grenzen der DüV einzuhalten, wird es immer wichtiger, eine gute Ausnutzung des in den organischen Düngemitteln enthaltenen Stickstoffs zu erzielen. Dies ist nur möglich durch Maßnahmen wie z. B. Berücksichtigung der Witterung während der Ausbringung und Verwendung dünnflüssiger Gülle.

Vor diesem Hintergrund gewinnt auch die **Grunddüngung mit Phosphat und Kalium** immer mehr an Bedeutung. Ein **langjähriger Verzicht** auf die Düngung mit diesen Nährstoffen und ein Absinken der Bodenversorgung in die Stufe B (niedrig) oder gar A (sehr niedrig) rächt sich früher oder später mit **sinkenden Erträgen**; eine Aufdüngung ist dann jedoch extrem teuer bzw. im Fall von Phosphat aufgrund möglicher künftiger rechtlicher Vorgaben kaum noch möglich. Daher sollten insbesondere auf niedrig versorgten Flächen ohne oder

mit nur geringer organischer Düngung regelmäßig **Mehrnährstoffdünger** verwendet werden, und zwar bevorzugt für die 1. Gabe im Frühjahr. Jeder Landwirt sollte aus seiner Ausbildung noch das Bild von Justus von Liebig's „Tonne“ vor Augen haben!

Vor allem in **Wintergerste** und **Raps** sollten für die Startgabe **schwefelhaltige N-Dünger**, wie z. B. Ammoniumsulfatsalpeter oder Hydrosulfan, zum Einsatz kommen. Schwefelmangel tritt insbesondere auf flachgründigen und leichten Böden auf. Die Empfehlungen liegen je nach Bodenart in Raps bei 40-60 kg S/ha, in Wintergerste bei 20-40 kg S/ha und in den übrigen Wintergetreidearten bei 10-30 kg S/ha. Für eine rasche Wirkung muss der Schwefel im Mineraldünger in der **Sulfatform** vorliegen. Elementarer Schwefel, der meist über die Pflanzenschutzspritze appliziert wird, ist keine Alternative. Der Schwefel in organischen Düngern ist im Anwendungsjahr wenig verfügbar, da er überwiegend organisch gebunden ist und erst mineralisiert werden muss. Mehrjährig trägt er aber zur S-Versorgung der Kulturen bei.

Im **Raps** ist außerdem auf die **Bor-Versorgung** zu achten, die sowohl zusammen mit der 1. N-Gabe als auch über entsprechende Blattdünger sichergestellt werden kann. In Summe sollten 300-500 g Bor/ha gedüngt werden. Bei längeren Trockenphasen ist eine Aufteilung auf mehrere Gaben sinnvoll.

Stängelrüssler im Raps: Gelbschalen rechtzeitig aufstellen

Die **Gelbschalen** sollen in die Bestände gestellt werden, sobald die Temperaturen deutlich über 10°C steigen und sonniges Wetter mit wenig Wind vorherrscht. Der Hauptzuflug kann bereits im Februar einsetzen! Nur eigene Gelbschalen liefern zum Flugbeginn der Stängelrüssler eine zuverlässige Aussage vor Ort und

auch darüber, ob gleichzeitig bereits Glanzkäfer mit auftreten. Die Schalen sollten sattgelb sein und müssen mit einem engmaschigen Gitter (max. 8 x 8 mm) zum Schutz von Bienen und Hummeln abgedeckt sein. Sie wünschen sich ja später auch eine gute Bestäubung Ihres Bestandes.

Gegen **Stängelrüssler** zeigen nur die Pyrethroide (Wirkstoffgruppe 3A) eine sichere Wirkung. Sind bereits zahlreiche Glanzkäfer in der Gelbschale, wird wie bisher 200 ml/ha Trebon 30 EC (B2) empfohlen. Alternativ können zum ersten Behandlungstermin auch die Pyrethroide der Klasse 2 (z.B. Karate Zeon, Kaiso Sorbie, Somicidin alpha EC usw.) eingesetzt werden, wenn keine Glanzkäfer oder nur in geringer Zahl vorhanden sind. Mavrik Vita bzw. Evure zeigen gegen Stängelrüssler keine ausreichende Wirkung und sind daher für diesen Termin nicht geeignet.

Der **Große Rapsstängelrüssler** muss sofort nach Zuflug bekämpft werden, v.a. wenn er mit einem Anteil von mehr als 5 Exemplaren in der Gelbschale vorkommt. Beim alleinigen Auftreten des **Gefleckten Kohltriebrüsslers** (rotbraune Fußglieder, weißlicher Fleck auf dem Rücken) besteht aufgrund seines Reifungsfraßes bei Tageshöchsttemperaturen unter 20°C ein Handlungsspielraum von mindestens 14 Tagen. Dies ist von Vorteil, wenn der Zuflug etwas verzerrt erfolgt. Bei einem vollständigen Massenzuflug innerhalb weniger Tage kann allerdings auch zeitnah behandelt werden, wenn eine gute Befahrbarkeit gegeben ist. Die Bekämpfungsschwelle beträgt 10-15 Käfer in 3 Tagen pro Gelbschale und wird bei uns bei gutem Flugwetter meist deutlich überschritten.

Die Strategie zur Bekämpfung der Rapsschädlinge muss einen **Wechsel der Wirkstoffgruppen** sicherstellen, um die Insektizide in ihrer Wirkung zu erhalten. Weitere Hinweise zu den Folgeterminen bei Glanzkäfern und Schotenschädlingen finden Sie im Versuchsheft ab Seite 97. Beachten Sie im Hinblick auf den **Glanzkäfer**, dass mittlerweile die Mittelauswahl mit Mospilan SG/Danjiri und Mavrik/Evure sehr dünn geworden ist. Das Produkt **Carnadine 200** (200 g/l Acetaprimid) ist derzeit im Raps

nur gegen den Rapsstängelrüssler und den Gefleckten Kohltriebrüssler mit 0,25 l/ha zugelassen, nicht aber gegen den Glanzkäfer wie die vom Wirkstoff her vergleichbaren Mittel Mospilan SG/Danjiri. Außerdem hat es die Bienenschutzauflage B2, in Mischungen mit Azolen B1. In ersten Versuchen zeigte es im Vergleich zu Pyrethroiden eine schwächere Wirkung gegen die Stängelschädlinge. Aus diesen Gründen hat die LfL das Mittel noch nicht in ihre Empfehlungsübersicht aufgenommen.

Die Insektizide samt Auflagen finden Sie im Versuchsheft ab Seite 366.

Der **Bienenschutz** ist unbedingt zu beachten. Befolgen Sie die entsprechenden Auflagen der Mittel und Mischungen. Bei den meisten Mischungen von B4-Mitteln mit Azolfungiziden verschärft sich nämlich die Bienenschutzauflage! Mischungen von zwei oder mehr Insektiziden miteinander sind grundsätzlich als bienengefährlich (B1) einzustufen. Alle B4-Mittel haben die Auflage NN410: „Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.“

Aus unserer Sicht sollte generell angestrebt werden, Anwendungen in blühenden bzw. von Bienen beflogenen Beständen zu vermeiden. Sind sie aufgrund des vorhandenen Befalls trotzdem wirklich notwendig, sollten **auch die bienenungefährlichen Mittel bzw. Mischungen erst nach dem täglichen Bienenflug ausgebracht werden.** Nehmen Sie vor einer Behandlung auch Kontakt mit dem Imker auf, wenn Bienen in der Nähe sind. Im partnerschaftlichen Gespräch lässt sich meist das weitere Vorgehen klären.

Rapsherbizide zum Nachputzen

Mit Einsetzen der Vegetation ist auch über eine Nachbehandlung gegen Unkräuter im Raps zu entscheiden. Zugelassen ist hierfür z.B. das Produkt **Korvetto** (Wirkstoffe Arylex und Clopyralid), das im Raps im Frühjahr mit 1,0 l/ha von BBCH 30 bis BBCH 50 einsetzbar ist. Zeitige Einsätze im Schossen (meist im März nach Wachstumsbeginn) sind anzustreben, damit die Zielpflanzen auch getroffen werden. Ab dem Knospenstadium (BBCH 51) sind keine Einsätze mehr zugelassen, auch wenn das Schädigungsrisiko geringer als bei Effigo zu sein scheint. Kamille, Kornblume, Klettenlabkraut, Taubnessel und Distel werden bei ausreichender Benetzung sicher erfasst, auch gegen Mohn, Storchschnabel, Erdrauch, Besenrauke sind noch gute Teilwirkungen möglich. Mischungen mit bestimmten Gräsermitteln oder Insektiziden wie z.B. Karate Zeon

oder Trebon sind möglich, solche mit Agil oder AHL pur bzw. Mehrfachmischungen werden firmenseitig nicht empfohlen. Die Spritze (incl. aller Filter) muss beim Einsatz von Korvetto absolut gründlich gereinigt sein, da die Formulierung (wie z.B. von Folicur bekannt) evtl. angetrocknete Rückstände sehr gut lösen und damit zu Schäden im Raps führen kann. Weiterhin sind einige Produkte auf Basis Clopyralid (z.B. Lontrel 600, Vivendi 100) bis zum Knospenstadium verfügbar.

Ist noch Ackerfuchsschwanz vorhanden, sollte dieser auf resistenzgefährdeten Standorten vorzugsweise mit 1,5-2,5 l/ha Focus Ultra + 1,0 l/ha Dash (Focus Aktiv Pack) beseitigt werden. Select 240 EC hat nur eine Zulassung für den Herbsteinsatz.

AUM-Antragstellung bis 24.02.2026: PSM-Reduktion und Trichogramma

In der Zeit bis 24. Februar 2026 können Landwirte noch Grundanträge für die flächenbezogenen KULAP-Maßnahmen sowie für das VNP einreichen. Die Antragstellung wird wieder ausschließlich online über das Serviceportal iBALIS abgewickelt. Die erforderlichen Informationen (Merkblatt, Maßnahmenübersichten) stehen dort zur Verfügung.

Im Hinblick auf die geforderte Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes sind die Maßnahmen **K24 – Herbizidverzicht auf Wiesen und Weiden** (30 €/ha), **K40 – Herbizidverzicht bei Wintergetreide/Winterraps** (100 €/ha) sowie **K42 – Verzicht auf Herbizide, Fungizide und Insektizide bei Wintergetreide/Winterraps** (200 €/ha) und **K54 –**

Trichogramma-Einsatz im Mais besonders erwähnenswert.

K40 und K42 sind einzelflächenbezogen (d.h. auf den beantragten Flächenumfang festgelegt).

Bei der **Trichogramma-Förderung K54** müssen dagegen ALLE Maisflächen des Betriebes einbezogen werden, die Förderung beträgt wie bisher 50 €/ha. Eine rechtzeitige Vorbestellung bei den Anbietern (Maschinenring, Landhandel, Dienstleister) ist notwendig. Erkundigen Sie sich dort über das Angebot und die Preise.

Der neue Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2026 und endet bei den genannten Maßnahmen zum 31.12.2029. Damit besteht diesmal nur ein 4-jähriger Verpflichtungszeitraum. Weitere Hinweise, auch zu weiteren angebotenen Maßnahmen, finden Sie

in den Merkblättern in iBALIS bzw. im Förderwegweiser Bayern.

Im Rahmen der **GAP** wird bei der **Ökoregelung 6** der Verzicht auf chemisch-synthetische PSM in Sommerungen (z.B. Mais, Sommergetreide, Leguminosen, Hackfrüchten u.a.) nach derzeitigem Stand wieder mit 150 €/ha gefördert. Auf Ackerland mit Gras- und Grünfütterpflanzen soll die Förderung hier weiterhin 50 €/ha betragen. Die Maßnahme ist nur auf ein Anbaujahr beschränkt und kann einzelflächenbezogen abgeschlossen werden. Damit ist sie sehr interessant, um Erfahrungen mit dem Verzicht auf Pflanzenschutzmittel zu sammeln. Ausführliche Hinweise im Förderwegweiser Bayern oder beim AELF vor Ort.

Prüfen Sie, ob und wie Sie mit den angebotenen Maßnahmen zur PSM-Reduktion beitragen können.

Aktuelle rechtliche Hinweise

Beachten Sie die rechtlichen Hinweise im Versuchsheft ab Seite 239.

Relativ neu ist die Kontrolle der **guten fachlichen Praxis** im Pflanzenschutz mittels einer Checkliste, die bei einer Fachrechtskontrolle vorzulegen ist. Hier besteht nach Auskunft des Sachgebiets Fachrechtskontrolle noch Handlungsbedarf!

Die Kartierung der Gewässer, an denen nach den gesetzlichen Vorgaben (Volksbegehren bzw. Bayerisches Naturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) **feste Abstände bzw. Grünstreifen** anzulegen sind, ist in Mittelfranken abgeschlossen und verbindlich im Umweltatlas Bayern veröffentlicht.

Unter www.umweltatlas.bayern.de – Karteninhalte – Gewässerbewirtschaftung – Gewässerschutz Landwirtschaft – Gewässerrandstreifen können Sie in die Karte auf Ihre Grundstücke zoomen und die Gewässer an Ihren

Feldern überprüfen, ob sie farblich kartiert sind. Wenn ja, ist bei allen farblich markierten Gewässern ein **mindestens 5m breiter Grünstreifen** grundsätzlich erforderlich. Gehören die Flächen dem Freistaat Bayern, ist bei den grün kartierten Gewässern ein 10m breiter Randstreifen nötig. Wenden Sie sich bei Unklarheiten an die Beratung!

Die **Abstandsauflagen der Pflanzenschutzmittel** (siehe Versuchsheft S. 239 und ab S. 269) sind unabhängig von den genannten gesetzlichen Vorgaben und der dortigen Gewässerkartierung weiterhin strikt nach dem Wortlaut der Auflage einzuhalten. Bei Herbiziden sind sie häufig weitreichender als die 5 bzw. 10 Meter breiten Streifen der oben genannten Regelungen. Deshalb wird auf die Fördermöglichkeit von entsprechenden Schutzstreifen im KULAP nochmals besonders hingewiesen.

Glyphosat-Verbote und -Einschränkungen beachten

Beachten Sie das **generelle Anwendungsverbot für Glyphosat-haltige Mittel in Heilquellen- und Wasserschutzgebieten**, in der Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten sowie in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen. In diesen Zonen darf in keinem Fall Glyphosat angewendet werden!

Außerhalb dieser Gebiete gilt: Nur wenn im Einzelfall vorbeugende Maßnahmen, wie eine geeignete Fruchtfolge, wendende Bodenbearbeitung oder mechanische Unkrautbekämpfung zur Regulierung von Unkräutern oder weitere alternative Verfahren nicht durchgeführt werden können oder nicht ausreichend wirksam sind, ist der Einsatz wie folgt möglich:

- zur Bekämpfung perennierender (ausdauernder) Unkräuter wie zum Beispiel Distel-, Winden-, Ampfer-Arten und Quecke oder

- zur Unkrautbekämpfung und Beseitigung von Ausfall- und Mulchkulturen (z. B. Ausfallgetreide) auf Ackerflächen, die in die Erosionsgefährdungsklassen K-Wasser 1 oder 2 oder K-Wind 1 eingeordnet sind,
- sowie unabhängig von den beiden vorgenannten Punkten zur Anwendung im Rahmen von Anbauverfahren der Mulch- und Direktsaat.

Damit können zugelassene Glyphosat-haltige Mittel außerhalb der Verbotszonen in den meisten Fällen weiterhin eingesetzt werden, in denen es fachlich notwendig und sinnvoll ist. Grundsätzlich **sollten Bestände mit schon blühenden und von Bienen beflogenen Pflanzen nicht mit Glyphosat behandelt werden**. Hier besteht die große Gefahr, dass es zu einer Belastung des Honigs bis hin zum Verlust der Verkehrsfähigkeit wegen Grenzwertüberschreitung kommen kann.

Aufbrauchfristen beachten!

Derzeit verlieren mehr Wirkstoffe auf EU-Ebene ihre Zulassung als neue nachkommen. Die folgende Tabelle bezieht sich auf das Jahr 2026 und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Umfassende Informationen

über zugelassene, widerrufen und abgelaufene Mittel finden Sie im Internet unter https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanze/nschutzmittel/pflanzenschutzmittel_node.html

Betroffene Wirkstoffe und Pflanzenschutzmittel	Aufbrauchfrist
Flufenacet: Aspect, Artist, Cadou SC, Herold SC u.v.a.	Produkt-abhängig 02. - 10.12.2026
Roundup Powerflex (wird durch Roundup Future abgelöst)	16.05.2026
Gamma-Cyhalothrin: Nexide, Cooper, Xerxes	30.09.2026
Picona	30.12.2026

Metribuzin-haltige Mittel (z.B. Arcade, Artist, Citation, Metric, Mistral, Sencor liquid) sowie **Tritosulfuron**-haltige Mittel (Arrat und Biathlon 4D) **dürfen 2026 nicht mehr eingesetzt werden**, da die Ablauffrist

abgelaufen ist! Beachten Sie dies, nach Ende der Ablauffrist sind die meisten der genannten Mittel entsorgungspflichtig!

Neue Vorgaben für die Dokumentation von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Ab 1.1.2026 müssen aufgrund einer EU-Verordnung nun folgende Angaben bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgezeichnet werden (*kursiv = neue Vorgaben*):

- Art der Verwendung (z.B. Freiland, Lager, Beizanlage)
- Verwendetes Pflanzenschutzmittel und Zulassungsnummer
- Anwendungsdatum
- *Startzeitpunkt (Uhrzeit) der Anwendung - nur erforderlich, wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Tageszeiten (z.B. bei B2-Anwendungen) beschränkt ist.*
- Aufwandmenge
- Behandelte Kulturpflanze / Pflanzenerzeugnis und behandelte Fläche (FID sofern vorhanden, ansonsten Flurstücksnummer, GPS-Daten) mit Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit (ha, m³ oder t)
- *EPPO-Codes (= eindeutige Bezeichnung einer Pflanzenart, 5-stellige lateinische Abkürzung)*
- *BBCH-Stadium der Kultur - nur erforderlich, wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf einen BBCH-Bereich beschränkt ist - dies ist aber meist der Fall!*
- Name und Vorname des Anwenders

Mittlerweile wurde die **Pflicht zur ausschließlich möglichen elektronischen Aufzeichnung um ein Jahr verschoben**. Sie können also für 2026 entscheiden, ob Sie die Aufzeichnungen nochmals schriftlich oder elektronisch durchführen. Da aber der Umfang der oben genannten Aufzeichnungen nicht mehr verschoben wird, ist im Falle umfangreicher Aufzeichnungen bereits 2026 die Nutzung einer digitalen Lösung zu prüfen. **Ab 01.01.2027** ist die Dokumentation dann ohnehin **nur noch elektronisch in einem maschinenlesbaren Format** möglich.

Mittlerweile hat die LfL unter www.lfl.bayern.de/ips/recht/030358/index.php alle notwendigen Hinweise und Erläuterungen veröffentlicht. Diese werden stets aktuell gehalten und sind verbindlich. Nutzen Sie daher diese LfL-Seite! Neben den Erläuterungen steht dort bei Bedarf auch eine einfache Excel-Datei zur Aufzeichnung aller nun geforderten Angaben zum Download zur Verfügung. Auch nützliche Links zu den BBCH- und EPPO-Codes sind dort zu finden.

Vorschau Herbizide in Wintergetreide

Neue Wirkstoffe zur Gräserbekämpfung stehen nicht an, es bleibt somit bei den bisherigen bekannten Schwerpunktfehlungen. Die ausführlichen Informationen erfolgen mit dem nächsten Rundschreiben.

Wer bereits eine Vorlage mit einem Bodenherbizid im Herbst durchgeführt hat, kann aufgrund der Bodenfeuchte in der Regel wieder mit guten Wirkungen rechnen. Eventuell könnte diese auf den unproblematischen Fuchsschwanzflächen ausreichen, auf den Problemstandorten (hoher Druck, schwere Böden, grobscholligeres Saatbett usw.) wird aber eine Nachbehandlung nötig sein. An den Schwerpunktfehlungen hierzu ändert sich nichts (z.B. Atlantis Flex in Winterweizen und Triticale, Altivate 6 WG, Current, Daltrice, Obelisk zusätzlich auch in Roggen, Niantic nur in Winterweizen, Axial in Wintergerste, Traxos, Sword in Fruchtfolgen ohne Wintergerste). Scharfe Mehrfachmischungen (z.B. mit Prosulfocarb und Diflufenican und CTU oder andere) haben teilweise zu Verträglichkeitsproblemen geführt. Am empfindlichsten reagieren hier Roggen und Triticale. Wintergerste leidet primär stärker unter Staunässe und Luftmangel, die Herbstherbizide können aber auch hier ein zusätzlicher Stressfaktor gewesen sein. Gegenmaßnahmen gibt es hier leider keine. Kontrollieren Sie die Herbstbehandlungen auch

auf übrig gebliebene Unkräuter wie z.B. Klette, Kamille, Kornblume, Hundskerbel, Wilde Möhre u.a.

Wer kein Bodenherbizid mehr vorlegen konnte, kann im Frühjahr aufgrund der meist wieder späteren Aussaat noch auf einigermaßen bekämpfbaren Fuchsschwanz treffen. Hier gilt es die erste günstige Phase im Frühjahr für eine Bekämpfung zu nutzen. Die Präparate auf Basis Mesosulfuron (z.B. Altivate 6 WG, Atlantis Flex, Atlantis OD, Incelo, Current, Daltrice, Niantic, Obelisk usw.) sollten zu Beginn einer wärmeren Phase eingesetzt werden, die ein ausreichendes Wachstum erwarten lässt, und durch Zusätze ergänzt werden (s.u.). Behandlungen in einen Kälteeinbruch hinein sind zu vermeiden und bringen neben den Verträglichkeitsrisiken auch eine schlechtere Wirkung mit sich. Mittel auf Basis Pinoxaden bzw. Clodinafop (z.B. Axial 50, Traxos) sind hier etwas sicherer, sie profitieren eher von nachfolgenden Phasen mit weniger Wachstum. Allerdings empfehlen wir diese Wirkstoffe nicht in Fruchtfolgen mit Wintergerste, um hier Axial 50 in der Wirkung möglichst noch zu erhalten. Ausgesprochene Spätsaaten ab November dürften generell weniger Probleme machen, da der Ungrasdruck hier meist deutlich geringer ist. Solche Bestände eignen sich auch gut für eine mechanische Unkrautregulierung.

Achten Sie generell auf die Ansprüche der Präparate (Versuchsheft, S. 311), insbesondere auf die relative Luftfeuchte. Bei einer kühlen Ostwindlage herrscht oft nur eine geringe relative Luftfeuchte von deutlich unter 50%, optimal sind Werte von über 60%. Vor allem Atlantis-Produkte und vergleichbare können hierauf mit stärkeren Wirkungseinbußen reagieren. Aber auch alle anderen blattaktiven Mittel profitieren von einer optimalen Luftfeuchte. Beachten Sie diese Behandlungsansprüche und kontrollieren Sie die Luftfeuchte. Behandlungen am

späteren Abend, nachts oder frühmorgens können hier eventuell bessere Bedingungen bieten. Wenn zeitlich noch möglich, sollte besser das Ende einer kalten, trockenen Ostwind-Wetterlage abgewartet werden. Die Gräserwirkung kann auch durch Zugabe von z.B. Dash, Hasten, Mero, AHL, SSA o.a. verbessert werden. Beachten Sie aber, dass nicht jeder Unkrautpartner dann noch geeignet ist, v.a. Artus, Aurora und andere Brenner scheiden dann aus.

Online Schulung ISIP – Ihr digitales Werkzeug für nachhaltigen Pflanzenschutz

Das AELF Kitzingen-Würzburg lädt am 19.02.2026 von 19.00-20.00 Uhr zu einer Praxisschulung (online) für die digitale Welt des Pflanzenschutzes ein. Mit dem „internetbasierten Informationssystem für die integrierte Pflanzenproduktion“ (ISIP) steht den Betrieben ein praxisnahes und wissenschaftlich fundiertes Instrument zum nachhaltigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung.

Nach der kostenlosen Anmeldung können für jeden Betrieb aktuelle regionale Daten zum Schädlings- und

Krankheitsbefall abgerufen werden. Damit bietet ISIP eine wertvolle Entscheidungshilfe zum gezielten Pflanzenschutzmitteleinsatz und schont somit Umwelt und Geldbeutel.

Die Teilnahme ist kostenlos. Es ist keine Anmeldung erforderlich. Der Webexlink lautet

<https://bayern.webex.com/bayern/j.php?MTID=ma2864c5f53c7b1c9c2a71b8f6524da9b>

Alternativ ist er unter der Website www.aelf-kw.bayern.de zu finden.

Fortbildung zur Sachkunde im Pflanzenschutz – neuer Zeitraum seit 2025

Der neue Dreijahreszeitraum begann am 01.01.2025 und geht bis zum 31.12.2027. Jeder Altsachkundige ist verpflichtet, in diesem Zeitraum eine Fort- und Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde zu besuchen. Für den Besuch der Fortbildung ist nicht der Abstand zur ersten Fortbildung maßgeblich, sondern nur ein Besuch im jeweiligen Zeitraum. Wir haben wieder neue, interessante Vorträge für Sie vorbereitet, z.B.: „**Getreidevirosen erfolgreich in Schach halten**“ und „**Optimierungspotenziale im Pflanzenschutz (Düsen/Technik, Mischungen, Witterung)**“

Anmeldung

Hiermit melde ich mich **verbindlich** zur nachfolgend angekreuzten Weiterbildungsmaßnahme zur Sachkunde im Pflanzenschutz an. Diese Schulung (Dauer 4 Stunden) entspricht der Pflanzenschutzsachkundeverordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Pflanzenschutzgesetz. **Bitte Veranstaltung ankreuzen:**

	Datum	Tag	Uhrzeit	Lkr.	Ort	Veranstaltungslokal
<input type="checkbox"/>	06.02.26	Fr	9:00	AN	Bruckberg	Brauereigasthof Dorn
<input type="checkbox"/>	11.02.26	Mi	19:00	AN	Lentersheim	GH Zum Lamm
<input type="checkbox"/>	13.02.26	Fr	9:00	FÜ	Horbach - Langenzenn	GH Seerose
<input type="checkbox"/>	24.02.26	Di	19:00	AN	Winkelhaid - Windsbach	GH Seitziger
<input type="checkbox"/>	25.02.26	Mi	9:00	RH	Dürrenmungenau - Abenberg	Feuerwehrhaus
<input type="checkbox"/>	26.02.26	Do	19:00	NEA	Ipsheim	GH Zum Goldenen Hirschen
<input type="checkbox"/>	04.03.26	Mi	19:00	AN	Buch am Wald	GH Planner
<input type="checkbox"/>	09.03.26	Mo	19:00	HEB	Lauf - Heuchling	GH Wollnersaal
<input type="checkbox"/>	13.03.26	Fr	19:00	WUG	Nennslingen	GH Lehmeier
<input checked="" type="checkbox"/>	05.03.26	Do	19:00	XX	Online-Webinar, Anmeldung:	www.er-mfr.de

Per Fax (0981/84582), E-Mail (poststelle@er-mfr.de) oder Post (Mariusstr. 26, 91522 Ansbach) oder Online-Anmeldung unter www.agrarberatung-bayern.de

Mit der Verrechnung der **Schulungsgebühren in Höhe von 33,50 € (zzgl. 19 % USt.) je Teilnehmer** bin ich einverstanden. Falls die Veranstaltung abgesagt werden muss, werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Bitte beachten: Wir benötigen **für jeden Teilnehmer** eine ausgefüllte Anmeldung mit den Mindestangaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Registriernummer und Unterschrift. Sie erhalten von uns vor dem jeweiligen Termin **keine Anmeldebestätigung** mehr.

Name: _____ Geb.-Datum: _____

Registriernummer Sachkundeausweis: BY- _____

Adresse: _____ Mitglieds-Nr: _____

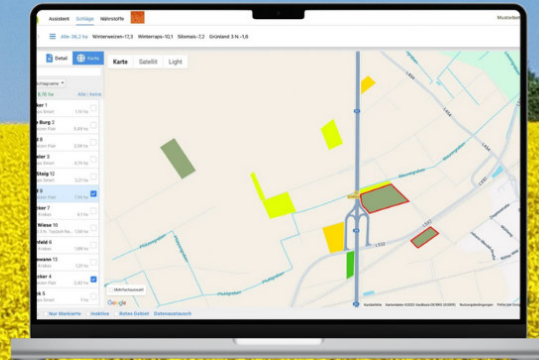
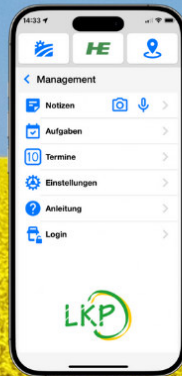
Tel./Mobil: _____ E-Mail: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____



LKP-Ackerchef

DIGITAL - RECHTSSICHER
UNABHÄNGIG VON INDUSTRIE & HANDEL



Die neue Ackerschlagkartei

www.lkpbayern.de/ackerchef

- ✔ Einfache Erstanlage mit Datenimport
- ✔ Auf Wunsch Unterstützung durch Beraterzugang
- ✔ Rechtssichere Düngbedarfsermittlung
- ✔ GPS-basierte Funktionen
- ✔ Intuitive Dokumentation
- ✔ Bio-Version verfügbar
- ✔ Integrierte Sicherheitsprüfung bei Düngung und Pflanzenschutz
- ✔ 4 Wochen kostenlos testen



Ausgewählte Insektizide für den Rapsanbau 2026 mit Abstandsaufgaben zum Schutz von Gewässern und Nicht-Zielflächen

Präparat	Schwerpunktempfehlung	maximale Zahl Anwendungen pro Vegetation	Kosten €/ha ⁵⁾	Gewässerabstand (m) ³⁾						Nichtziel- flächen Auflage ¹⁾	Bienen- schutz Auflage ¹⁾
				Auflage ¹⁾	Standard 0%	je nach Düsenteknik ²⁾			Hang ⁴⁾ > 2%		
						50%	75%	90%			
Insektizide											
Carnadine 200 250 ml/ha	derzeit noch keine	1 x	21	NW607 NW706			15	5	20	NT 108	B2 ***
Decis forte 75 ml/ha (D)	Stängelrüssler	3 x	5	NW607				15	keine	NT 103	B2
(Kaiso Sorbie 150 g/ha bis 30.06.27)	Erdflöhen im Herbst, Stängelrüssler	1 x	5	NW 605 NW 606	20	10	5	5	keine	NT 108	B4 **
Karate Zeon 75 ml/ha	Erdflöhen im Herbst, Stängelrüssler	2 x	8	NW 607		10	5	5	keine	NT 108	B4 **
Sumicidin Alpha EC 250 ml/ha	Stängelrüssler	2 x	7	NW607 NW706		20	10	5	20	NT 103	B2
Trebon 30 EC 200 ml/ha	Stängelrüssler mit Glanzkäfer	2 x	14	NW607 NW701				10	10	NT 101	B2
Mospilan SG, Danjiri 200 g/ha	Glanzkäfer	1 x	18	NW609	5	*	*	*	keine	NT 102	B4 ****
Mavrik Vita, Evure 200 ml/ha	Kohlschotenrüssler, Kohlschotenmücke, Glanzkäfer	1 x	12	NW605/606	15	10	5	5	keine	NT 101	B4 **

(D) nicht auf drainierten Flächen vom 01.11. bis 15.03.

1) Auflagen-Code siehe: 'www.jki.bund.de' oder 'www.lfl.bayern.de'

2) siehe Verzeichnis Verlustmindernde Geräte (Abdriftminderungskategorie 50-75-90%)

3) länderspezifischen Mindestabstand und Abstand nach Pflanzenschutz-Anwendungs-VO beachten an kartierten Gewässern laut Umweltatlas Bayern ist ein mind. 5m breiter Grünstreifen nötig

4) **NW 701 / 706:** bei Hangneigung > 2% ist ein 10 / 20 m breiter unbehandelter, bewachsener Randstreifen nötig, Ausnahme bei Mulch- bzw. Direktsaat

5) Preisliste 2025

NT 101 bis 106 gilt nicht in Gebieten mit ausreichend Anteil Kleinstrukturen

Die Übersicht wurde nach bestem Wissen erstellt, für Vollständigkeit und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

Verbindlich ist die Gebrauchsanleitung!

keine Anwendung erlaubt

*) Anwendung bis an den Feldrand nur an Gewässern erlaubt, die im Umweltatlas Bayern nicht nach §16 BayNatSchG und §38 WHG kartiert sind

** in Mischung mit Azol-haltigen Fungiziden gilt B2 (Ausnahme: Proline)

*** in Mischung mit Azol-haltigen Fungiziden gilt B1

**** Einsatz nur bis BBCH 59 des Rapses, in Mischung mit Azol-haltigen Fungiziden gilt B1

Stand: Januar 2026

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
Sachgebiet Landnutzung
Amtlicher Pflanzenschutzdienst



Pflanzenbau-Hotline des Erzeugerrings
0 18 05 – 57 44 55 (14ct/min aus dem dt. Festnetz, andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich)
Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr